

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/12/3 92/18/0470

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 03.12.1992

Index

40/01 Verwaltungsverfahren 60/04 Arbeitsrecht allgemein

Norm

AZG §24;

AZG §26 Abs2;

VStG §5 Abs1;

Rechtssatz

Bei einem Verstoß gegen § 26 Abs 2 AZG wie auch gegen § 24 AZG handelt es sich jeweils um ein Ungehorsamsdelikt, bei dem - unter der Voraussetzung, daß der objektive Tatbestand verwirklicht ist - Verschulden (in Form der Fahrlässigkeit) des Täters bis zur Glaubhaftmachung des Gegenteils präsumiert wird (Hinweis E 30.3.1982, 81/11/0080).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992180470.X01

Im RIS seit

03.12.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$